

## Patientenverfügung - aber richtig! Vortrag der Kolpingfamilie

Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung waren Gegenstand eines Vortrages vom Flörsheimer Rechtsanwalt Matthias Mohr. Fast 50 interessierte Zuhörer sind der Einladung der Kolpingfamilie Flörsheim am Main gefolgt, um im Gemeindezentrum St. Gallus mehr zu diesen Themen zu erfahren.

"Die Veranstaltung war lange geplant, erhielt aber durch die Diskussion im Deutschen Bundestag eine besondere Aktualität," freute sich der stellv. Vorsitzende der Kolpingfamilie Reinhard Kohl bei der Begrüßung.

Mit nackten Zahlen beeindruckte der Referent über die Vielschichtigkeit des Themas. Bei der Vorbereitung seines Vortrages sei er im Internet auf 1,7 Millionen Eintragungen zum Begriff Patientenverfügung gestoßen und auf 264 anerkannte Arten von Patientenverfügungen. Um bei dieser Vielfalt nicht den Überblick zu verlieren, hilft die Klärung von Begrifflichkeiten. Bei der Betreuungsverfügung empfahl Rechtsanwalt Mohr, eine frühzeitige Regelung zu treffen mit möglichst nahen Familienangehörigen. Dies vermeidet die Einsetzung eines Betreuers von Amts wegen. Für die Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht, die die Regelung aller Lebenslagen und Lebensfragen betreffen kann, hat sich in letzter Zeit eine notarielle Ausfertigung als hilfreich erwiesen und durchgesetzt. Insbesondere wenn Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten tangiert sind, ist die notarielle Form zwingend erforderlich.

Patientenverfügungen und Vollmachten für nahestehende Personen sind heute wichtige Hilfen für medizinisches Personal und Angehörige. Insbesondere um dem Patientenwunsch auch dann entsprechen zu können, wenn der Betreffende darauf selbst keine Antwort geben kann. Die Ärzte sind an diesen Patientenwunsch gebunden und etwaige Nichtbeachtung können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Das Kolpingwerk lehnt Lebensverlängerungen um jeden Preis ab. Es gehört zur Würde des Menschen, ihn in aussichtslosen Situationen auch sterben zu lassen. Wichtig ist dabei eine angemessene Begleitung des Sterbenden. Diese bedeutet nicht Hilfe zum Sterben, sondern Beistand im Sterben.

Matthias Mohr stellte fest, dass in Deutschland die aktive Sterbehilfe verboten ist. Aufgrund der furchtbaren Praktiken der Eutanasie im Dritten Reich verläuft die öffentliche Diskussion in Deutschland anders, als beispielsweise in den Niederlanden und den Vereinigten Staaten. Beim jetzigen Gesetzgebungsverfahren im Bundestag wird daher über die zulässigen Formen der passiven Sterbehilfe gerungen. Insbesondere der Umgang mit Patienten im Wachkoma führen zu unterschiedlichen Ergebnisansätzen.

Nach dem Vortrag entwickelte sich eine interessante Diskussionsrunde, in der Rechtsanwalt Mohr Fragen aus dem Publikum beantwortete. Bei Sonderfällen sollte der Ratsuchende die Kosten für eine Beratung beim Anwalt oder Notar nicht scheuen. Dies ist der Preis für Rechtssicherheit für die individuelle Situation. Auch die beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland haben sich mit der Thematik beschäftigt und zwischenzeitlich die sog. "christliche Patientenverfügung" gemeinsam verabschiedet. Zu diesen Themen konnte der Referent zwei Internetseiten empfehlen. Die Homepage des Bayerischen Staatsministerium der Justiz zur Anforderung von Informationsmaterial und die der [ekd.de/Patientenverfügung](http://ekd.de/Patientenverfügung) zur Ansicht und zum Druck der christlichen Patientenverfügung. Ein weiterer Tipp zielte in die Richtung, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Verfügungen bei Bedarf auch auffindbar sein müssen, damit sie die gewünschte Wirkung entfalten können.

„Es ist sicherlich hilfreich, wenn man für dieses sensible Thema mit den notwendigen Fakten versorgt wird, um eine für sich tragfähige Entscheidung fällen zu können. Wir sind daher unserem Mitglied Matthias Mohr sehr dankbar, dass er sich die Zeit genommen hat, uns in kurzweiliger Form über die wesentlichen Inhalte zu informieren,“ sagte Reinhard Kohl, der stellv. Vorsitzende der Kolpingfamilie Flörsheim.